

STEUERABZUG FÜR ARBEITEN IM PRIVATHAUSHALT

Wenn Sie für Arbeiten in Haus und Garten jemanden als Angestellten beschäftigen oder Unternehmen mit derartigen Arbeiten betrauen, können Sie eine direkte Steuerermäßigung in Anspruch nehmen.

Staatlich gefördert werden bei Handwerkern nur Arbeiten, die dem Erhalt oder der Renovierung dienen - nicht aber solche, die etwas Neues schaffen. Sie können die Steuersubvention mit anderen Vorteilen kombinieren, zum Beispiel mit dem Abzug der Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für die Beschäftigung einer 450-Euro-Kraft in Ihrem Haushalt.

In nachfolgender Liste haben wir für Sie eine Auswahl der häufigsten Anlässe aufgelistet, die das Finanzamt fördert:

Handwerkerleistungen

- Malerarbeiten im und am Haus
- Austausch und Modernisierung der Einbauküche, von Bädern, Fenstern, Türen
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen, an Zu- und Ableitungen, am Mauerwerk oder der Umzäunung
- Pflaster-, Garten- und Wegebauarbeiten auf dem Grundstück / Gartengestaltung
- Wartung, Reparatur oder Austausch von Heizungs-, Strom-, Wasser-, Gasanlagen sowie von Haushaltsgeräten (Spülmaschine, Waschmaschine, TV, PC)
- Wartung oder Reinigung von Abfluss- und Abwasserrohren sowie der Dachrinnen
- Gebühren für Schornsteinfeger (Schornstein-Kehrarbeiten, Reparatur- und Wartungsarbeiten aber nicht Mess- oder Überprüfungsarbeiten sowie Feuerstättenschau
- Brand- und Wasserschadensanierung (soweit nicht Versicherungsleistung)
- Breitbandkabelnetz (Installation, Wartung und Reparatur innerhalb des Grundstücks)
- Entsorgungsleistungen als Nebenleistung (z.B. Fliesenabfuhr bei Bodenrenovierung, Grünschnittabfuhr bei Gartenpflege)
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen
- Blitzableiter-Kontrolle
- Aufstellen eines Baugerüsts
- Wartung Feuerlöscher
- Dachgeschoss-/Kellerausbau
- Insektenschutzgitter (Montage u. Reparatur)
- Kamin-Einbau
- Klavierstimmer
- Wärmedämmmaßnahmen

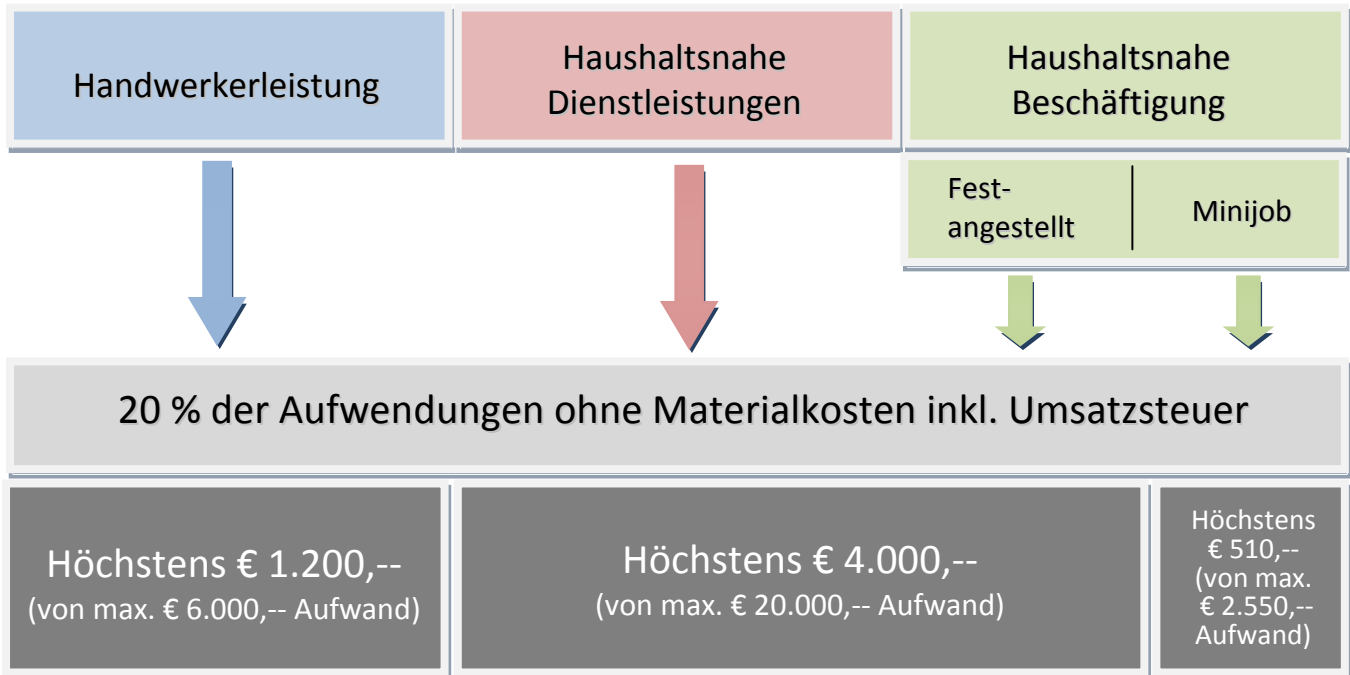
Wenn Sie für die Renovierung Ihres Eigenheims oder Ihrer Wohnung öffentliche Förderprogramme wie etwa ein KfW-Darlehen zur Einsparung von CO² in Anspruch nehmen, ist ein Steuerbonus ausgeschlossen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

- Wohnungs-, Fenster-, Teppichreinigung
- Winterdienst (Ausnahme hier: Schneeräumung ist auch dann steuerbegünstigt, wenn die Straße vor dem Grundstück gefegt wird, entschied der BFH.)
- Kleidungs- und Wäschepflege/-reinigung im Haushalt
- Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt
- Gartenpflegemaßnahmen: Rasenmähen, Heckenschneiden, Unkrautjäten, Gießen, Umpflanzen
- Tagesmutter bei Betreuung im Haushalt (soweit es sich bei den Aufwendungen nicht um Kinderbetreuungskosten handelt)
- Hauswart, Hausmeister sowie Aufwendungen für Hausreinigungen
- Friseur, Hand- und Fußpflege, Kosmetikleistungen nur soweit sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind und der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird
- Nebenpflichten der Haushaltshilfe, wie kleine Botengänge oder Begleitung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen oder zum Arztbesuch
- Umzugsdienstleistungen (Abgrenzung im Einzelfall, ob Handwerker oder Haushaltshilfe)
- Schädlings- und Ungezieferbekämpfung (Abgrenzung im Einzelfall, ob Handwerkerleistung)



ÜBERSICHT STEUERABZUG FÜR ARBEITEN IM PRIVATEN HAUSHALT



- Nachweis: Rechnung und Bankbeleg → keine Barzahlung
- Keine Neubaumaßnahmen aber Baumaßnahmen nach Fertigstellung und Bezug des Eigentums
- Steuerermäßigung im Jahr der Zahlung
- Ort der Leistungserbringung:
 - Haus oder Wohnung, Garten, öffentlicher Bereich vor dem Grundstück
 - Nicht Reparatur von Haushaltsgeräten in der Werkstatt des Dienstleisters

TIPPS:

- ✓ Sprechen Sie bereits bei Auftragserteilung Ihren Handwerker an, dass Sie eine getrennte Aufstellung von Lohn- und Materialkosten benötigen und überprüfen Sie dies bei Rechnungsstellung. Ihr Handwerker darf den Rechnungsbetrag auch prozentual in Arbeits- und Materialkosten aufteilen, solange er realistisch bleibt.
- ✓ Hat nicht der Mieter, sondern der Vermieter die Arbeiten in Auftrag gegeben und legt die Kosten auf den Mieter um, können die entsprechenden Teile der Nebenkostenabrechnung beim Finanzamt geltend gemacht werden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn im Mietvertrag vorgesehen ist, dass ein Reinigungsdienst die Treppenhaus-Reinigung übernimmt.
- ✓ Bei größeren Umbau-Aktionen lohnt es sich ebenfalls, die Tätigkeiten auf 2 Jahre zu verteilen, um jeweils den vollen Steuerbonus ausschöpfen zu können.
- ✓ Finden die Tätigkeiten zum Jahresende hin statt, prüfen Sie, wie weit Sie Ihren Steuerbonus bereits ausgenutzt haben. Bei Überschreitung der Höchstsumme können Sie in Absprache mit dem Dienstleister versuchen, einen Teil der Zahlung ins neue Jahr zu verschieben. Für das Finanzamt zählt das Datum der Zahlung, nicht das der Arbeiten.

**BITTE FRAGEN SIE UNS -
WIR NEHMEN UNS GERNE ZEIT FÜR EIN PERSÖNLICHES GESPRÄCH.**

Tel.: 089 / 290 139 0

E-Mail: wp.stb@opitsch-heinisch.de
Internet: www.opitsch-heinisch.de



Unser hoher Qualitätsanspruch wird durch die ISO-9001 Zertifizierung jährlich bestätigt.